

**Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Hans Albrecht/ Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburg/ etc. ...wegen der Total Division unser Fürstenthumb und Lande ... Anweisung am fünffzehenden bevorsehenden Monats Maii, zum Sternbergk/ gebührlich ins Werck richten/ auch daneben andere Crayßsachen proponiren zu lassen gemeinet ... : Datum Dobbran den 26. Aprilis Anno 1621**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730652408>

Druck Freier  Zugang



# **G** In Gottes Gnaden

Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/  
Gebrüder / Herzogen zu Meckeln-  
burg / etc.



Abare liebe getrewen / Nachdem durch des Allmechtigen Gottes gnedtge verleis-  
hung Wir vns mit einander wegen der Total Division vnser Fürstenthumb  
vnd Lande / kurz verrückter zeit / Freundbrüderlich verglichen / vnd nur als  
lein es darauff noch beruhet / das einem vnd andern / Was ihm an Adel  
vnd von Städten / auch sonst zu gefallen / angewiesen werde / Vnd  
Wir iet berührte Anweisung am funffzehenden bevorstehenden Monats  
Maij, zum Sternbergk / gebührlich ins Werck richten / auch daneben andere  
Craysfachen proponieren zu lassen gemeinet /

Als befehlen Wir euch hiemit gnediglich / das ihr des Abends zuvor  
daselbst zum Sternbergk anlanget / folgendes Tags früe / auff dem Judens-  
berge / in der Person / gewis vnd vnausbleiblich erscheinet / oder auffm  
fall ewrer erweislichen Etschafften behinderung einem andern / ewer gnug-  
sahme Vollmacht aufftraget / vnd Schriftlich vbergebet / vnd was zu ver-  
benanter zeit / obberürter anweisung halber / auch sonst dabeneben euch vnd  
andern anwesenden auß der Ritterschafft / wird fürgetragen werden / anhör-  
ret / vnd euch darauff / in Pflichtiger gebühr / gehorsamlich erzeiget.  
Ihr gestellet euch aber oder nicht / So soll weinigers nicht verfahren wer-  
den / vnd ihr ebener massen / als wann ihr zugegen gewesen / geachtet / vnd  
gleich andern zu aller gebührenden schuldigkeit verbunden sein.

Vnd als ihr euch auch zu erinnern / oder zum fall ihr nicht zur stete  
te gewesen / es von andern unzweifflich werdet vernommen haben / Was  
Wir Herzog Adolph Friedrich / jüngstlin zu Rostock / vnser getrewen  
Landtschafft / wegen des Klosters Ribnis / absonderlich proponieren  
lassen / auch was darauff für erklerung erfolget / Vnd Wir gemeinet /  
deshalber zum Sternbergk / mit der dahin gefoderten Ritter vnd Landts-  
schafft / ferner reden zulassen / So ist vnser gnediger Befehl / das ihr euch  
auch auff den Punct gefast machet / vnd endlich bestendig erkleret / vnd  
euch mit den Abwesenden nicht entschuldiget / Sondern ihr zu dem / was  
durch die mehrern geschlossen wird / ebenmessig gehalten sein sollet. Wor-  
nach ihr euch zu richten / vnd vollbringet hieran vnsern gnedigen willen vnd  
meinung. Datum Dobbran den 26. Aprilis Anno 1621.

*MK-4060.(3.)<sup>16</sup>*



**E**n Erbaru onfern lieben getrewen/



# **D** In Gottes Gnaden

Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/  
Gebrüder / Herzogen zu Meckeln-  
burg / etc.



Abare liebe getrewen / Nachdem durch des Allmechtigen Gottes gnedtge verleihung Wir vns mit einander wegen der Total Division vnser Fürstenthumb vnd Lande / kurz verrückter zeit / Freundbrüderlich verglichen / vnd nur allein es darauff noch beruhet / das einem vnd andern / Was ihm an Adel vnd von Städten / auch sonst zu gefallen / angewiesen werde / Vnd Wir ist berührte Anweisung am funffzehenden bevorstehenden Monats Maij, zum Sternbergk / gebühlich ins Werck richten / auch daneben andere Crayssachen proponieren zu lassen gemeinet /

Als befehlen Wir euch hiemit gnediglich / das ihr des Abends zuvor daselbst zum Sternbergk anlanget / solgends Tags früe / auff dem Judensberge / in der Persohn / gewiß vnd vnaufbleiblich erscheinet / oder auffm fall ewrer erweislichen Ehechafften behinderung / oder andrer gnuge / ein solch sachliche Vollmacht aufftraget / vnd Schriftlich vnd mündlich benanter zeit / obberürter anweisung halber / auch andern anwesenden auß der Ritterschafft / wird vnd vnd euch darauff / in Pflüchtiger gebühlicher Art / Ihr gestellet euch aber oder nicht / So soll wechsen / vnd ihr ebener massen / als wann ihr zugegen / gleich andern zu aller gebührenden schuldigkeit verhalten /

Vnd als ihr euch auch zu erinnern / oder zu befehlen / es von andern unzweifflich werden / Wir Herzog Adolph Friedrich / jüngsthin Landtschafft / wegen des Klosters Ribnis / vnd Landtschafft / lassen / auch was darauff für erklerung erfolget / deshalber zum Sternbergk / mit der dahin gebühlicher Art / schaffe / ferner reden zulassen / So ist vnser gnedtge auch auff den Punct gefast machet / vnd endlich euch mit den Abwesenden nicht entschuldiget / durch die mehrern geschlossen wird / ebenmessig nach ihr euch zu richten / vnd vollbringet hieran euer meinung. Datum Dobbran den 26. Aprilis 1616.

*MK-4060.(3.)<sup>16</sup>*

